OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-350377/2/Py/JB

Datum:
Linz, 25. Juli 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr.in Panny über die Beschwerde der Frau T.K., X, T., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 30. Mai 2017, BHLLSO-2017-46553/16-SG, betreffend Kürzung der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs nach dem Oö. BMSG

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die Wortfolge *„für die nächstfolgenden zwölf Monate“* im Spruch des angefochtenen Bescheides entfällt. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 30.5.2017, GZ: BHLLSO-2017-46553/16-SG, wurde ausgesprochen, dass die der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 9.3.2017 zuerkannte Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen aufgrund mangelnder Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft für die nächstfolgenden zwölf Monate um 276,39 Euro (= 30 % des Mindeststandards) reduziert wird.

In der Begründung führt die belangte Behörde zusammengefasst unter Wiedergabe der Rechtsgrundlagen aus, dass der Bf die Möglichkeit geboten wurde am Projekt S. – „Integration durch Arbeit, Bildung und Wohnen“ teilzunehmen. Dieses Arbeitsangebot wurde von ihr abgelehnt obwohl es nach Auffassung der Behörde möglich und zumutbar gewesen wäre, das Dienstverhältnis einzugehen. Durch die Weigerung wird ihr für zwölf Monate die bedarfsorientierte Mindestsicherung um 30 % gekürzt.

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte, mit 16.6.2017 datierte Beschwerde in der beantragt wird, den angefochtenen Bescheid ersatzlos zu beheben in eventu den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass einerseits die Kürzung des Mindeststandards in geringerer Höhe vorgenommen wird, andererseits eine weniger lange Dauer der Kürzung ausgesprochen wird.

Begründend führt die Bf aus, dass weder die Kürzung der Mindestsicherung noch die Dauer der Kürzung auf einen Zeitraum von zwölf Monaten zulässig ist. Der Bf war die Annahme des Jobangebotes nämlich keineswegs zumutbar. Wie im Bescheid festgehalten und aus beiliegender Bestätigung hervorgehe, nimmt diese zum Entscheidungszeitpunkt und auch aktuell am Projekt „D. für Asylberechtigte“ vom AMS T. teil. Dieses Projekt dauert noch bis 7.7.2017 und findet Montag-Freitag von 12:30 bis 17:30 Uhr, also über insgesamt 20 Wochenstunden, statt. Die Bf wohnt in L., das Projekt findet in T. statt, die angebotene Arbeitsstelle wäre in E. gewesen und hätte ein Ausmaß von 30 Wochenstunden umfasst. Die Bf hat kein Auto. Daraus ist ersichtlich, dass die Bf die vom AMS durchgeführte Deutsch-Qualifizierung vorzeitig hätte abbrechen müssen um die Arbeitsstelle annehmen zu können. Dies gilt umso mehr, als sie mit öffentlichen Verkehrsmittel hätte pendeln müssen um die Arbeitsstelle zu erreichen. Der Abbruch der Qualifizierungsmaßnahme vom AMS wäre der Bf nicht zumutbar gewesen, da ihr dies längerfristige Nachteile, nicht nur am Arbeitsmarkt, bereitet hätte, da das Beherrschen der deutschen Sprache als wesentliche Integrationsvoraussetzung gilt und bei mangelnden Deutschkenntnissen die Chancen am Arbeitsmarkt deutlich schlechter sind. Andererseits hätte die Bf auch ihre bis 20. August laufende

Betreuungsvereinbarung vorzeitig kündigen müssen, was zu ihren Lasten ausgelegt werden könnte.
Zur Dauer der Kürzung wird angeführt, dass diese Kürzung länger als die Leistung der Mindestsicherung, welche laut Bescheidspruch bis 31.7.2017 befristet ist, ausgesprochen wurde. Zudem liege eine gesetzliche Grundlage für die Dauer der Kürzung von zwölf Monaten bei Verletzung der Bemühungspflicht nicht vor. Zwar könne die Leistung auch ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage befristet werden, der Zeitraum von über einem Jahr wirke sich jedoch nachteilig auf die Bf aus und habe sich eine Befristung auch immer am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu orientieren. Auch wenn es sich in diesem Fall nicht um eine Befristung der Leistung sondern eine Kürzung für eine gewisse Dauer handelt ist dies auch auf den ggst. Sachverhalt anzuwenden.

I.3. Mit Schreiben vom 30.6.2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist zur Entscheidung gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und in die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, weil der entscheidungswesentliche Sachverhalt von der Bf nicht bestritten wird. Zudem wurde von der Bf trotz ausdrücklichem Hinweis im ggst. Bescheid der belangten Behörde keine mündliche Verhandlung beantragt und steht einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 EMRK noch Art. 47 GRC entgegen.

I.4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Die Bf, geb. x, i. Staatsangehörige, ist Asylberechtigt und wohnhaft in T., X.

Die Bf befindet sich seit 30.9.2011 in Österreich. Seither hat sie folgende Deutschkurse absolviert:

- A1 Grundstufe Deutsch (Diplom vom x)
- A1/2 Deutsch als Fremdsprache (in der Zeit vom 27.10 bis 16.12.2014)
- D. für Asylberechtigte (in der Zeit vom 21.11.2015 bis 10.03.2016)

Ab 21.2.2017 besucht die Bf neuerlich einen D. für Asylberechtigte in T., der von Montag-Freitag in der Zeit von 12:30 Uhr bis 17:30 Uhr abgehalten wird.

Mit Bescheid vom 9.3.2017 wurde der Bf von der belangten Behörde zuletzt aufgrund ihres Antrages ab 15.2.2017 befristet bis 31.7.2017 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen in Höhe des Mindeststandards für Personen, die alleinstehend sind,

zuerkannt und ausgesprochen, dass als eigene Mittel die Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts (AMS T.) einzusetzen ist. In der Begründung dieses Bescheides weist die Behörde ausdrücklich auf die Bemühungspflicht und die Möglichkeit einer Leistungskürzung bei mangelndem Einsatz der Arbeitskraft hin.

Mit Schreiben vom 28.4.2017 wurde der Bf von der belangten Behörde mitgeteilt, dass ihr die Möglichkeit geboten wird, am Projekt „S.“ der Vereines „S.“ in E. teilzunehmen. Dabei handelt es sich um einen Betrieb mit der Zielsetzung, anerkannten Flüchtlingen und subsidiär schutzberechtigte Personen bei ihrem Einstieg ins Arbeitsleben Unterstützung anzubieten. Das angebotene Projekt S. „Integration durch Arbeit, Bildung und Wohnen“ verfolgt unter anderem das Ziel eines Nachweises von Arbeitspraxis in Österreich in einem echten Dienstverhältnis, eine unmittelbare existentielle Absicherung für die Projektteilnehmer/innen, der habe eines Arbeitslosengeldanspruchs, berufliche Orientierung, der Erwerb zusätzlicher handwerklicher und technischer Fertigkeiten bzw. Verbesserung der in Österreich vorausgesetzten arbeitskulturellen Fertigkeiten, eine soziale Stabilisierung und Stärkung der Eigenständigkeit mit einer Vermittlungsquote von 50 % im Anschluss an das Projekt.
Gleichzeitig wurde der Bf von der Behörde mitgeteilt, dass ihre Leistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung gekürzt wird, wenn sie den vereinbarten Termin am 3.5.2017 samt dem Tag der Probearbeit beim Projekt „S.“ der Vereines S. bis 25.5.2017 nicht nutzt.

Am 3.5.2017 kurz vor dem vereinbarten Termin lies die Bf die Projektleitung wissen, dass sie zu diesen Termin nicht kommen wird. Im Rahmen eines neuerlich für 4.5.2017 vereinbarten Termins teilte die Bf mit, dass ihr eine Teilnahme aufgrund ihres derzeitigen Deutschkurses sowie des langen Anfahrtsweges nicht möglich sei. Ihr Ziel sei es, ihre Deutschkenntnisse zu verbessern um möglichst direkt in ihren erlernten Beruf als Buchhalterin einzusteigen.

I.4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich unwidersprochen aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsakt.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

Gemäß § 5 Oö. Mindestsicherungsgesetz – Oö. BMSG, LGBl. Nr. 74/2011 idgF, ist Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung, dass eine Person im Sinn des § 4
1. von einer sozialen Notlage (§ 6) betroffen ist
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (§ 7).

Gemäß § 7 Abs. 1 Oö. BMSG setzt die Leistung bedarfsorientierter Mindest-sicherung die Bereitschaft der hilfebedürftigen Person voraus, in angemessener,

ihr möglicher und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos wäre.

Gemäß § 7 Abs. 2 Oö. BMSG gelten als Beitrag der hilfebedürftigen Person im Sinn des Abs. 1 insbesondere

1. der Einsatz der eigenen Mittel nach Maßgabe der §§ 8 bis 10;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 11;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte, bei deren Erfüllung die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung nicht oder nicht in diesem Ausmaß erforderlich wäre sowie
4. die Umsetzung ihr von einem Träger bedarfsorientierter Mindestsicherung oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragenen Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

Gemäß § 11 Abs. 1 Oö. BMSG haben Hilfebedürftige ihre Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen und sich um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten zu bemühen.

Gemäß § 11 Abs. 2 Oö. BMSG ist bei der Beurteilung der Zumutbarkeit auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

Gemäß § 11 Abs. 4 Oö. BMSG können Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, stufenweise und maximal um die Hälfte gekürzt werden, wenn trotz nachweislicher vorheriger Ermahnung durch die zuständige Behörde keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft besteht. Bei der Entscheidung über das Ausmaß der Reduktion der Leistungen sind die Gründe und die Dauer der Verweigerung zu berücksichtigen.

Gemäß § 11 Abs. 5 Oö. BMSG können Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, im Einzelfall über Abs. 4 hinaus gekürzt werden oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person ausdrücklich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung verweigert.

I.5.2. Die Bf begründet ihre Beschwerde zusammengefasst damit, dass ihr eine Teilnahme am angebotenen Arbeitsprojekt aufgrund ihres Deutschkurses nicht möglich war.

Diese von der Bf vorgebrachte persönliche Situation rechtfertigt jedoch ihre Weigerung, am angebotenen Integrationsprojekt durch Einsatz ihrer Arbeitskraft teilzunehmen, nicht. Insbesondere ist dem entgegenzuhalten, dass die Bf inzwischen bereits mehrere Deutschkurse absolviert hat, so zuletzt in der Zeit vom 23.11.2015-10.03.2016 bereits eine „D. für Asylberechtigte“. Das der Bf

angebotene Arbeitsprojekt ist speziell auf Asylberechtigte bzw. subsidiär schutzberechtigte arbeitsuchende Personen zugeschnitten und hätte ihr die Möglichkeit geboten, im Rahmen eines echten Dienstverhältnisses berufliche Erfahrung zu sammeln und für den Arbeitsmarkt unerlässliche Fertigkeiten und Fähigkeiten zu erlernen. Zwar ist der Wunsch der Bf, ein möglichst hohes Niveau an Deutschkenntnisse zu erlangen, durchaus begrüßenswert, jedoch bleibt nicht erkennbar, weshalb eine solche sprachliche Weiterbildung künftig nicht in der Freizeit zu absolvieren wäre, zumal die Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung kein arbeitsloses Grundeinkommen darstellen. Zudem liegt das der Bf gemachte Arbeitsangebot in einem von ihrem Wohnort aus mit öffentlichen Verkehrsmitteln leicht erreichbaren Bereich. Der Bf wäre daher – entgegen den Beschwerdeausführungen – eine Teilnahme an dem ihr angebotenen Arbeitsprojekt jedenfalls zumutbar gewesen, zumal sie bereits im Bescheid vom 9.3.2017 und im Schreiben vom 18.4.2017 von der belangten Behörde ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass ihre Deutschkenntnisse ausreichend für die angebotene Arbeitsaufnahme sind. Dem steht im Übrigen auch die mit dem AMS geschlossene Betreuungsvereinbarung bis 20. August 2017 nicht entgegen, da ja gerade das Erlangen einer Arbeitsstelle Ziel dieser Vereinbarung ist und im Umkehrschluss somit in sinnwidriger Weise jede Arbeitsaufnahme vor Ablauf einer Betreuungsvereinbarung mit dem AMS Sanktionen zu Folge haben müsste.

Die von der belangten Behörde ausgesprochene Kürzung kann daher – auch der Höhe nach – nicht als Rechtswidrig erkannt werden, da die Bf mehrmals auf ihre Obliegenheiten und die Rechtsfolgen einer Weigerung hingewiesen wurde.

I.5.3. Die Leistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung wurde der Bf im bezughabenden Bescheid vom 9. März 2017 befristet bis 31. Juli 2017 zuerkannt. Nur dieser in Rechtskraft erwachsene Zeitraum kann von einer allfälligen Kürzung betroffen sein. Der Ausspruch der belangten Behörde, mit dem eine „Kürzung für die nächstfolgenden zwölf Monate“ ausgesprochen wurde, war daher zu beheben, da diese Kürzung über den der Bf mit Bescheid zuerkannten Leistungszeitraum hinausgeht. Vielmehr hat die Behörde im Rahmen eines allfälligen Neuantrages der Bf auf Zuerkennung bedarfsorientierter Mindestsicherung allfällige Verstöße der Bf gegen die sie treffenden Obliegenheit einer neuerlichen Bewertung zu unterziehen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny